

Exzellenz unbestreitbar gewaltigen Einfluß. Seit Wochen benutze ich meine Ruhestunden dazu, die verschiedenen Instanzen zu mobilisieren — und nicht erfolglos; denn es sind auf meinen Nachweis und Antrag binnen vier Wochen acht Beschlagnahmen vorgenommen worden: vier in Berlin, zwei in Magdeburg und je eine in Dresden und Köln. Ich habe mich sogar auf eigene Faust ins Ausland begeben, die Schmutzquellen persönlich sondiert. Darum steht mir auch zu, manche Behörden — ich mag hier nicht sagen, der Bequemlichkeit, aber doch — der Langsamkeit und Ungechlichkeit zu zeihen. Ich habe eine ziemliche Menge altmänniger Beweise im Rücken, deren Veröffentlichung mancher ganz bestimmt nicht verlangen wird. (Vpgr. 3tg.)

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- u. Hausbibliothek des Buchhändlers.

Verlagsordnung für den Deutschen Buchhandel. Angenommen in der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, Leipzig, 15. Mai 1892. Anhang: Verlagsordnung für den Deutschen Musikalienhandel. 8°. 18 S. Leipzig 1892, Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, Deutsches Buchhändlerhaus, Hospitalstraße.

Briefposttarif. Bearbeitet im Reichs-Postamt. Amtliche Ausgabe. 8°. 235 S. Berlin 1892, R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, kgl. Hofbuchhändler.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig. 1891. Erster Theil. Einleitung des zweiten Theils. gr. 8°. 67 S. Leipzig 1892, in Commission bei der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.

Lager-Katalog von Kalendern für 1893 von Rud. Giegler's Colportage-Grosso-Buchhandlung, Leipzig, Rabensteinplatz 2. Gedruckt als Manuscript für Buchhändler. Juli 1892. 8°. 8 S.

Novellieri italiani (Biblioteca del fu cav. G. B. Passano) Antiq. Katalog No. 80 von U. Hoepli in Mailand. 8°. 65 S. 15<sup>08</sup> Nrn.

Geologie, Palaeontologie, Geognosie, Krystallographie. Antiq. Katalog No. 183 (Bibliotheca geologica) von Franz Pietzcker, A. Moser'sche Buch- u. Antiq.-Handlg. in Tübingen. 8°. 27 S. 947 Nrn.

Lichtdruckproben von Sinsel & Co., Kunstanstalt, Leipzig-Plagwitz. 1 elegante Mappe mit Decke in Farben- u. Golddruck, enth. 1 Bl. Text u. 9 Kunstblätter. kl. 4°.

Beschlagnahme. — Abermals beschlagnahmt wurde, wie die „Staatsbürger-Zeitung“ mitteilt, am vergangenen Sonnabend in der Georg Höppner'schen Sortimentsbuchhandlung in Berlin die Druckschrift des Rectors Ahlwardt: „Judenflinten. I. Theil“ und zwar auf Grund der §§ 186, 187 Reichs-Straf-Gesetzbuchs (Beleidigung).

In Oesterreich verboten. — Das l. l. Landes- als Preßgericht in Graz hat mit dem Erkenntnis vom 12. April 1892, Zahl 7475, die Weiterverbreitung der Druckschrift: „Modernisirung der zehn Gebote“, Verlag von H. Conitzer in Berlin, nach den §§ 122d und 300 St.-G. verboten.

Das l. l. Kreis- als Preßgericht in Eger hat mit dem Erkenntnis vom 19. April 1892, Zahl 3719 Stf., die Weiterverbreitung der Druckschrift: „Deutsch-nationale Feldzüge“, — „Sturmvögel“. — „Sechzig deutsch-nationale Klage- und Zornlieder von Karl Pröll, Zweite vermehrte Auflage, Berlin W. 35, Verlag von Hans Vöstenöder 1890, Druck von Schmidt & Baumann, Leipzig-Neuditz, nach den §§ 58 lit. c, 63, 64, 65 lit. a und 302 St.-G. verboten.

Zahlungseinstellung. — Die Administration der Buchhandlung Theodor Hoppe in Dorpat, die im Jahre 1887 im Auftrage der Gläubiger des insolvent verstorbenen letzten Besitzers Adolph Poorten eingesetzt wurde, hat sich zu ihrem Bedauern genötigt gesehen, in einem Rundschreiben an die deutschen Verleger vom Mai d. J., das uns leider erst jetzt bekannt wurde, die Zahlungseinstellung der seit 1840 bestehenden Handlung zu erklären. Wir entnehmen dem Rundschreiben folgende wesentliche Stelle: „Wir haben nun dafür gesorgt, daß die Oesterreich-Kemittenden abgesandt sind, und lassen außerdem jetzt die noch auf Lager befindlichen Disponenden, ebenso wie die in Rechnung 1892 der Handlung zugegangenen Commissions-Artikel verpacken, über welche Sie gütigst verfügen wollen.“ Von der Aussicht auf eine wenigstens teilweise Zahlung verlautet nichts.

### Personalmeldungen.

#### Gestorben:

am 26. Juni, erst fünfunddreißig Jahre alt, im elterlichen Hause in Leipzig Herr Paul Landmann. Der Verstorbene übernahm am 1. Juni 1889 in Gemeinschaft mit seinem Freunde Robert Lindner die Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei von M. Heinsius in Bremen (gegründet 1866 in Dresden, nach Bremen übersiedelt im J. 1871), die beide Gesellschafter seitdem unter der Firma M. Heinsius' Nachfolger weiterführten. Ein treuer Berufsarbeiter und persönlich außerordentlich liebenswürdiger, reich veranlagter Mann ist mit ihm in der Blüte der Jahre dahingegangen. Unermüdet in der Erfüllung seiner Berufspflichten, hat er mit starkem Willen gegen die schleichende Krankheit angekämpft, die ihn im besten Mannesalter dahinraffte, nachdem ihm wenige Tage zuvor der geliebte Vater in die Ewigkeit vorangegangen war. Ehre seinem Andenken.

am 26. Juni in Leipzig im dreundsiebzigsten Lebensjahre Herr Carl Hofmähler aus Hannover, Ritter des l. Kronenordens, langjähriger Profurist und Geschäftsleiter der Hahn'schen Buchhandlungen in Hannover und Leipzig. Von den hundert Jahren des Bestehens dieser ehrwürdigen Firma hat der Berewigte volle fünfzig Jahre in ihren Diensten gestanden, und erst vor wenigen Tagen, am 3. Juni d. J., hatte er die Freude, die fünfzigste Wiederkehr des Tages begrüßen zu dürfen, an dem er in das Handlungshaus eingetreten war, um ihm bis zu seinem Lebensende treu zu bleiben und sich durch rastlose Arbeit hohe Verdienste um das Fortblühen desselben zu erwerben. Zu seinem Jubeltage, über den wir an dieser Stelle kürzlich berichten durften (vergl. Börsenbl. Nr. 131 vom 9. Juni), ehrte ihn Sr. Majestät der König durch Verleihung des Kronenordens, und von nah und fern beglückten ihn Ehrengaben und herzliche Wünsche, welche letzteren sich leider nicht erfüllt haben. Mit seinen vielen Freunden trauert der ganze deutsche Buchhandel um den Verlust eines hochangesehenen Mannes und wird seinen ehrenvollen Namen in treuem Gedächtnis bewahren.

am 23. Juni, vierundsechzig Jahre alt, Herr Franz Louis Sommerlatte, langjähriger Oberfaktor der Buchdruckerei des Hauses F. A. Brockhaus in Leipzig. Der rüstige, unermüdet thätige Mann schied unerwartet nach kurzer Krankheit aus dem Leben, nachdem er wenige Wochen zuvor unter allgemeiner freudiger Beteiligung der Leipziger Buchdruckerkreise sein fünfzigjähriges Berufsjubiläum hatte feiern dürfen. Ein hochgeachteter, treuer Mann, der seinem Hause und seinem Berufe mit hervorragender Sachkenntnis und Befähigung und in vollkommener Hingabe diente, ist in ihm dahingegangen. Ehre seinem Andenken.

## → Sprechsaal ←

### Bescheidene Anfrage.

§ 11 der Verkehrsordnung vom 26. April 1891 bestimmt, daß der Verleger das Recht hat, das im Laufe des Jahres dem Sortimenter gelieferte Konditionsgut in Ausnahmefällen auch vor der nächsten Ostermesse zurück zu verlangen. Und in § 33 ist bestimmt: „Verlangt der Verleger im Laufe des Jahres Konditionsgut zurück, so ist der Sortimenter verpflichtet, diesem oder dessen Kommissionär dasselbe innerhalb dreier Monate nach der ersten Aufforderung im Börsenblatt zuzustellen.“

Die Verkehrsordnung ist zweifellos bindend für alle Mitglieder des Börsenvereins und für diejenigen Nichtmitglieder, die sie als für sich bindend angenommen haben.

In neuerer Zeit lesen wir nun im Börsenblatt fast täglich „Erklärungen“, wodurch sich eine ganze Reihe von Sortimentern, fast immer Börsenvereins-Mitglieder, einseitig von diesen Bestimmungen lossagen, indem sie versprechen, nur „nach Kräften“ dem Verlangen nach Remission im Laufe des Jahres nachkommen zu wollen, eine Verpflichtung dazu aber unbedingt ablehnen.

Reunundfünfzigster Jahrgang.

Wozu haben wir denn dann aber eine „Verkehrsordnung“ geschaffen, wenn jeder Einzelne von jeder ihm darin unbecuemen Bestimmung sich nach Belieben lossagen kann? Sehen die Herren nicht ein, daß es ein sehr gefährlicher Weg ist, den sie betreten? Was würden sie sagen, wenn einmal eine Anzahl von Verlegern sich plötzlich von einer zum Schutz der Sortimenter erlassenen wichtigen Bestimmung einseitig lossagte?

Daß im Falle eines Rechtsstreits der sich auf die obigen Paragraphen berufende Verleger vom Gericht geschützt werden müßte, scheint ja unzweifelhaft; wäre es aber nicht besser, es nicht erst hierauf ankommen zu lassen, sondern die freiwillig und sorgungsgemäß erlassene „Ordnung“ auch so lange freiwillig aufrecht zu erhalten, bis sie wieder auf gesetzmäßigem Wege umgeändert wird, und sie nicht vorher schon durch Willkür in Unordnung zu verwandeln?

L.

W.